

TOP 2: Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ethylen-Pipeline Süd (EPS) der EPS GbR

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt nachfolgende Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ethylen-Pipeline Süd (EPS) der EPS GbR von Münchsmünster (Bayern) nach Ludwigshafen (Rheinland-Pfalz).

1. Einführung:

EPS ist ein Gemeinschaftsprojekt von sieben führenden Unternehmen der chemischen und petrochemischen Industrie in Deutschland: Ein Konsortium aus den in Bayern ansässigen Chemieunternehmen Borealis Polymere GmbH, Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Ruhr Oel GmbH, OMV Deutschland GmbH, Vinnolit GmbH & Co. KG, Wacker Chemie AG sowie BASF AG (Rheinland-Pfalz), zusammengeschlossen zur EPS GbR, plant den Bau einer Ethylen-Pipeline (**Ethylen-Pipeline-Süd, EPS**) von Münchsmünster in Bayern über Karlsruhe bis nach Ludwigshafen in Rheinland-Pfalz.

Antragstellerin im Planfeststellungsverfahren Ethylen-Pipeline-Süd ist die EPS GbR.

Gegenstand der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen ist die **Ethylen-Pipeline-Süd** im Leitungsabschnitt **Baden-Württemberg – Regierungsbezirk Stuttgart**.

Für die Abschnitte in Bayern und Rheinland-Pfalz wurden bereits früher Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Planfeststellung nach § 20 UVPG wird eine unbefristete Errichtungs- und Betriebsgenehmigung beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohrleitung einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen wie z.B. Streckenabsperrstationen im Abstand von ca. 12 – 18 km, zwei Zwischenmolchstationen in Lippach und Lienzingen in Baden-Württemberg sowie den Kopf-Verdichterstationen auf den Werksgeländen in Münchsmünster (Bayern) und Ludwigshafen (Rheinland-Pfalz).

Ziel der Errichtung der Ethylen-Pipeline-Süd ist der Erhalt, die Sicherung und der Ausbau bestehender sowie neuer Standorte der chemischen und der petrochemischen Industrie.

Die Inbetriebnahme der Ethylen-Pipeline-Süd ist für den September 2007 geplant.

Die neue Rohstoffleitung sorgt für eine Anbindung der im Südosten Bayerns ansässigen Unternehmen der petrochemischen und chemischen Industrie an den nordwesteuropäischen Ethylenverbund. Diese Angliederung der bayerischen Ethylen-Erzeuger und -Verarbeiter an bestehende Ethylen-Netze in der Rhein-Ruhr-Region ist

ein wesentlicher Schritt für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung der angebundenen Industriestandorte.

Die Alternative wäre der Transport über die Bahn oder Straße.

2. Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung:

Mit Schreiben vom 17.05.2006 wurde der Regionalverband Ostwürttemberg zur Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ethylen-Pipeline Süd (EPS) der EPS GbR vom Regierungspräsidium Stuttgart gebeten.

Ein vorgeschaltetes Raumordnungsverfahren (Festlegung der Grobtrassierung unter raumordnerischen Belangen) wurde nicht durchgeführt. Gemäß §18 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg und Raumordnungsverordnung fällt die geplante Ethylenleitung nicht unter raumbedeutende Maßnahmen in denen i. d. R. ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Nach telefonischer Auskunft des Regierungspräsidiums Stuttgart ist somit die Durchführung eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nicht möglich gewesen.

3. Bisherige Behandlung der geplanten EPS in den Gremien des Regionalverbandes Ostwürttemberg:

In der Verbandsversammlung am 22. Juli 2005 wurde das Projekt EPS erstmals vorgestellt. Hierbei wurden grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Diese Bedenken des Regionalverbandes wurden dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Bitte um Stellungnahme mehrfach mitgeteilt. Eine schriftliche Stellungnahme zu den Bedenken ist beim Regionalverband bis heute nicht eingegangen.

Im Planungsausschuss am 4. November 2005 wurde über den Stand des Projektes nochmals informiert und die Grobtrassierung vorgestellt.

4. Stellungnahme des Regionalverbandes:

Die geplante Trassenführung der EPS widerspricht grundsätzlich folgenden Ausweisungen des Freiraumschutzes im Regionalplan 2010 Ostwürttemberg:

1.) Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (PS 3.2.3)

PS 3.2.3.1

Die in der Raumnutzungskarte als schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft dargestellten Waldflächen der Region sollen aus volkswirtschaftlichen, landeskulturellen, ökologischen und sozialen Gründen in ihrem derzeitigen Umfang erhalten werden.

Bewertung: Insgesamt sind 7 Ausweisungen schutzbedürftiger Bereiche in einer Gesamtlänge von ca. 2,0 km durch die Planung betroffen. Dies entspricht bei einem Arbeitsstreifen von 12,3 m einer Fläche von ca. 2,5 ha. Bei einem von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltenen Streifen von 6m Breite entspricht dies einer Gesamtfläche von ca. 1,2 ha. Diese temporäre Beanspruchung von 2,5 ha und dauerhafte Beanspruchung von 1,2 ha ist mit der o. g. Erhaltung der schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft nicht vereinbar.

2.) Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2)

PS 3.2.2.1

Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden.

Bewertung: Insgesamt sind 5 Ausweisungen schutzbedürftiger Bereiche in einer Gesamtlänge von ca. 14,7 km durch die Planung betroffen. Dies entspricht bei einem Regelarbeitsstreifen von 16,0 m einer Fläche von ca. 23,5 ha. Davon wird auf ca. 7,1 ha (Fahrbahnen) der Unterboden durch Baufahrzeuge langfristig verdichtet. Die Ausgleichsfunktion des Bodens im Wasserkreislauf wird hierdurch langfristig geschädigt. Dies ist mit dem o. g. Grundsatz im Regionalplan grundsätzlich nicht vereinbar.

3.) Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4)

PS 3.2.4.1

Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

Bewertung: Insgesamt sind 3 Ausweisungen schutzbedürftiger Bereiche in einer Gesamtlänge von ca. 17,8 km durch die Planung betroffen. Dies entspricht bei einem Regelarbeitsstreifen von 16,0 m einer Fläche von ca. 28,5 ha. Insbesondere durch den Bau der Ethylenleitung, wenn auch nur temporär, werden die ausgewiesenen Gebiete der ruhigen Erholung entzogen. Durch die Verdichtung des Unterbodens wird auch längerfristig die Landschaft geprägt sein. Dies steht grundsätzlich im Widerspruch zum o. g. Ziel der Raumordnung.

4.) Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzen das Netz der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie der flächenhaften Naturdenkmale und der geschützten Biotope. Sie sollen insbesondere die landschaftlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Artenvielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt sichern und gleichzeitig dem Erhalt der Bodenfunktion als Standort für die natürliche Vegetation und landschaftsgeschichtliche Urkunde dienen. Durch Erhalt und sorgsame Pflege der natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten und Eigenarten wie Talauen, Feuchtgebiete, Gewässer und Waldgebiete sowie durch Schutz und Pflege der landschaftsprägenden Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale) sollen sie

gleichzeitig auch einen Beitrag zur Erhaltung und Pflege des historischen Kulturlandschaftsbildes der Region Ostwürttemberg leisten und so den Erholungswert der Landschaft erhalten. Dem Schutzzweck entgegenwirkende Vorhaben und Maßnahmen sollen in diesen Gebieten vermieden, die Erholungsnutzung soll auf eine schonende, die Natur nicht beeinträchtigende Art und Weise beschränkt werden.

Bewertung: Insgesamt sind folgende Ausweisungen schutzbedürftiger Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege in einer Gesamtlänge von ca. 10,3 km und einer Fläche von ca. 16,5 ha durch die Planung betroffen:

- nördl. Ipf bei Bopfingen	ca. 2,9 km
- zwischen Edelmühle und Baldern	ca. 1,7 km
- nördl. Röttingen, Gewann Buschhalde	ca. 0,6 km
- südl. Lippach	ca. 1,2 km
- nördl. Lauchheim-Westhausen, Bereich Mohrenstetten	ca. 2,5 km
- nördlich Westhausen, Bereich Faulenmühle	ca. 1,4 km

Wir weisen darauf hin, dass die Liste der betroffenen Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege in Ostwürttemberg auf Seite G-6 von G-22 in den Unterlagen zur Planfeststellung unvollständig und fehlerhaft sind.

Für den Arten- und Biotopschutz erfolgt durch das Projekt eine starke Beeinträchtigung durch Störungen, Trennwirkungen und (Teil-) Verlusten von Habitaten. Auch nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Wiederherstellung der Habitate insbesondere durch die Verdichtung des Unterbodens nur teilweise möglich. Nist- und Brutplätze werden langfristig im Bereich von dem Arbeitsstreifen wegverlegt werden. Auch nach dem Bau wird insbesondere durch die Verdichtung des Unterbodens und die Entfernung sich langfristig entwickelnder Biotope ein Eingriff in die Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege erkennbar sein. Dies steht im Gegensatz zu dem Schutzzweck des o. g. Zieles (Ziele der Raumordnung entziehen sich der Abwägung) der Raumordnung.

5.) Grünzäsur (PS 3.1.2)

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Grünzäsuren sollen im Zusammenwirken mit den regionalen Grünzügen ausreichende Freiräume zwischen aufeinanderfolgenden Siedlungsbereichen sichern. Sie dienen gleichzeitig der Vernetzung der regionalen Grünzüge und sollen die ökologischen Ausgleichsfunktionen der wohnungsnahen Landschaftsbereiche erhalten und verbessern. In den Grünzäsuren finden daher keine Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen oder sonstige Beeinträchtigungen dieser Funktionen statt.

Bewertung: In die Grünzäsur Nr. 11 „südlich Hüttlingen, nordöstlich Wasseralfingen/-Hofen/ -Attenhofen“ im Bereich der Heimatsmühle wird durch den Bau der Ethylenleitung massiv eingegriffen. In dieser Flusslandschaft des Kochers befinden sich zahlreiche besonders geschützte Biotope. Der Bereich ist ebenfalls als Überschwemmungsbereich ausgewiesen. Durch den geplanten Einriff in diesen besonders schützenswerten Landschaftsbereich mit vielfältigen Funktionen ist auch langfristig gesehen der geplante Eingriff nicht mit dem Ziel einer Grünzäsur vereinbar.

In den Unterlagen zur Planfeststellung werden fast ausschließlich die Ziele und Grundsätze des Freiraumschutzes in der Regionalplanung an Hand der Formulierungen im Regionalplan Stuttgart abgehandelt. Die Ausweisungen in Ostwürttemberg sind jedoch nach den Festlegungen im Regionalplan Ostwürttemberg zu untersuchen.

Konflikte mit der Siedlungsentwicklung

Die geplante Trassenführung steht teilweise im Konflikt mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung in der Region Ostwürttemberg. Beispielhaft sei hier der Trassenverlauf unmittelbar an den Siedlungsflächen von Kirchheim am Ries, Westhausen-Lippach, Aalen-Oberalfingen, Aalen-Dewangen, Aalen-Reichenbach, Iggingen, Schwäbisch Gmünd-Lindach und Mutlangen genannt.

Konflikte mit der Rohstoffsicherung

Nordwestlich Aalen-Wasseralfingen im Bereich Bürgle sind hochwertige Quarzsandvorkommen betroffen (vgl. Karte der Prognostischen Rohstoffvorkommen, Geologisches Landesamt Baden-Württemberg). Eine zukünftige Nutzung dieser bedeutenden Rohstofflagerstätte ist zu berücksichtigen.

Konflikte mit dem Denkmalschutz

Der Querung des als Weltkulturerbe ausgezeichneten römischen Limes bei Aalen-Treppach ist im hohen Maße bedenklich.

Konflikte mit weiteren Ausweisungen

Weiter weisen wir darauf hin, dass auf Seite G-9 von G-22 unter Punkt „2.7 Flächen für Windenergie“ in den Planfeststellungsunterlagen fälschlicherweise genannt wird, dass in der Region Ostwürttemberg keine Flächen für Windenergieanlagen ausgewiesen sind. Die „Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes Ostwürttemberg, Kapitel 3.2.7 Windenergie“ ist seit dem 16. August 2002 rechtskräftig.

Es stellt sich die Frage, warum der Regionalverband Ostwürttemberg nicht, wie im Staatsvertrag vorgesehen, an dem Raumordnungsverfahren zur EPS-Leitung in Bayern beteiligt wurde. Die Region Ostwürttemberg wird durch das nunmehr abgeschlossene Raumordnungsverfahren in Bayern vor Tatsachen gestellt, in dem der Übergangspunkt in die Region Ostwürttemberg an der Landesgrenze ohne Beteiligung des Verbandes festgelegt wurde.

Die Gemeinden, beispielsweise Iggingen, Kirchheim am Ries, und Westhausen, haben in ihren Stellungnahmen den Bau ebenfalls – zum Teil mit weiteren Gründen – abgelehnt. Dies macht sich der Regionalverband Ostwürttemberg zu eigen.

Der Bau und Betrieb der geplanten privatwirtschaftlichen Ethylen-Pipeline Süd (EPS) widerspricht den o. g. Grundsätzen und Zielen des Regionalplanes 2010 Ostwürttemberg und wird deshalb abgelehnt.